

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 46

Artikel: Ueber die "Einjährig-Freiwilligen"-Frage in Deutschland

Autor: Günther, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flügel zu umgehen und von Herzogenbuchsee abzuzubringen.

Schon war der Befehl zum Vorgehen über die südliche Lisière von Büßberg gegeben, als der Übungsleiter das Feuer einstellen ließ und damit der Übung ein Ende setzte. Die berittenen Offiziere beider Theile versammelten sich auf der Höhe von Thunstetten, wo der General die Schlussskritik über das lehrreiche Manöver abhielt.

Wie ganz anders hätte sich das Gefecht abgespielt, wenn die III. Division mit ihrem Groß die Straße von Büßberg auf Morgenthal eingeschlagen hätte! Dann würde die V. Division bei Marwangen mutmaßlich nicht nur die vier Bataillone der Kolonne Vigier, sondern die ganze III. Division gefunden haben und dann hätte ihr allerdings die Nähe der Aare Gefahren bringen können, welche durch einen Marsch des Groß auf der Hauptstraße Morgenthal-Büßberg vermieden worden wären.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die „Einjährig-Freiwilligen“-Frage in Deutschland.

I.

Es ist ein Schlagwort geworden, der preussische Schulmeister habe die Schlacht von Königgrätz am 7. Juli 1866 gewonnen und unter dem „Schulmeister“ wurde und wird die Intelligenz verstanden, und nicht zum Mindesten glaubte man sie in dem Institute der Einjährig-Freiwilligen zu finden. — Doch zunächst, was versteht man unter Einjährig-Freiwilligen? — Das Reichs-Wehr-Gesetz sagt im §. 11 Folgendes: „Junge Leute von Bildung, die sich während ihrer Dienstzeit bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstesintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.“

Die Institution dieser Art von Dienstleistung ist etwa 75 Jahre alt und hat ihre Einführung der Scharnhorst'schen Idee vom Volksheere zu verdanken. Man ging damals von dem Grundsatz aus, daß den Studirten und sonstigen Privilegirten — jeder der höhere Schulbildung erlangen kann, ist privilegiert — ein gewisses Vorrecht hinsichtlich der Militärpflicht gewahrt werden müsse. Bis in die neueste Zeit hinein, d. h. bis etwa zum Jahre 1866 ging die Sache auch ganz prächtig, einerseits war der Andrang zum Dienste als Einjährig-Freiwilliger ein geringer, andererseits aber auch die Heerstärke und das dadurch bedingte Rekrutierungsbedürfnis ein verhältnismäßig minimales zu nennen. Man konnte bei etwa 60 % der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste Berechtigten annehmen, daß sie überhaupt keinen Dienst zu leisten hatten. Das änderte sich gewaltig nach den neuesten Kriegen. Der Andrang wurde ungeheuer; denn plötzlich erinnerte man sich, daß man durch den Dienst die Epaulettes des Reservelieutenants

erwerben konnte, ferner aber wurden auch alljährlich mehr Mannschaften zum Dienste ausgehoben und im Allgemeinen hat doch jeder Deutsche vor dem dreijährigen, aktiven Militärdienste ein menschliches Grausen — was Wunder also, daß selbst bei gänzlich Unfähigen die letzten Kräfte an Geld, Zeit und Geist angestrengt wurden und werden, um das Ziel des Einjährig-Freiwilligen zu erreichen.

Doch, wie wird nun eigentlich die „Bildung“ des jungen Mannes nachgewiesen? — Das Reichs-Wehr-Gesetz sagt im § 20 ff.: „Die Berechtigung stützt sich entweder auf ein Schulzeugniß (Zeugnisse der Mittelschulen), das die allgemeine Bildung des jungen Mannes außer Frage stellt, oder auf eine bestandene Prüfung vor der dazu bestellten Kommission.“ — Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. — Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen. Es wird die Wahl dabei gelassen zwischen Latein, Griechisch, Französisch, Englisch. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften. — Die Prüfung wird gerade in letzter Zeit sehr streng gehandhabt, eben weil der Andrang zu derselben ein sehr starker ist, dennoch erzielt sie nicht die Resultate, die von ihr gefordert werden. Das liegt aber an der ganzen Institution selbst, die sich jedenfalls überlebt hat.

Worin die Ueberlebtheit besteht? — Als das Institut des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes gegründet wurde, hatte man mit dem Privilegium, das erteilt ward, die Gebildeten im Auge, nicht die Halbgebildeten, die heute gewissermaßen gezogen werden, da sie ihren Militärdienst unter allen Umständen leisten müssen, aber nicht drei Jahre im Kasernenleben verbringen wollen. — Ich sage Halbgebildete und das mit Recht; denn leider wird die Prüfung immer mehr extensiv als intensiv vorgenommen und leider existiren die „Pressen“, jene Schnellbleichen, die in kurzer Zeit ganz Unfähige zum Examen vorbereiten und sie auch häufig mit Mitteln aller Art durch die Prüfung „pressen“. —

Es liegt auf der Hand, daß diese Art von Vorbereitung eine ungenügende ist; denn der junge Mann lernt nur für das Examen, nicht für das Leben — schon ein Semester nach dem Prüfungstage ist ihm das Meiste von seiner eingelernten Wissenschaft entfallen und tritt er wirklich in das Regiment ein, was gewöhnlich 2–3 Jahre nach stattgehabtem Examen geschieht, so ist er unwissend, aber dummscholz trägt er doch die schwarzweißen Schnüre, das Abzeichen des Einjährigen.

Jeder denkende Offizier, wie die modernen Heeresorganisatoren, sind sich des Unwerthes der fraglichen Institution voll und ganz bewußt, aber vorläufig vermag man nichts, bei dem Widerstande des größten Theiles der Nation, Passendes an seine Stelle zu setzen. Und dennoch, nicht nur in militärischer Hinsicht, auch civiliter gilt der „Einjährige“, d. h. der junge Mann, der gerade nur

dieses Examen oder die dasselbe aufwägende Schulbildung erreicht hat, als Halbgebildeter. Alle höheren Stellen bei der Verwaltung des Staates und dem gewöhnlichen privaten Bureaudienste sind ihm meistens fest verschlossen, überall fühlt er auf's Schmerzlichste was ihm fehlt, die intensive Bildung.

II.

Eine andere Hauptschuld an diesem Ueberwuchern der Halbbildung, die sich auf Kosten des wirklich Reellen breit macht, tragen aber auch die „Pressen“. Es sind das Anstalten, die meistens auf den Gelderwerb ihrer Besitzer zugeschnitten sind. Der junge Mann, der sich dort für schönes Geld seine Bildung erwirbt, ist zu bebauern; denn nirgends wird oberflächlicher der Unterrichts- resp. Examenstoff behandelt als an diesen Schulen! — Alles wird mechanisch eingedrillt und auswendig gelernt, um in Kürze wieder vergessen zu sein. Der Examinand gleicht in der Prüfung einem Uhrwerk, das, angestoßen, sein Pensum abspinnert, geistlos, aller Gedankenschärfe bar. Am deutlichsten tritt der Mangel an logischem Denken bei der Hauptarbeit, dem deutschen Aufsatz zu Tage, da zeigt es sich, aus welchem Holz der Prüfling geschnitten ist. — Es sind nur sehr wenige und seltene Fälle, daß man von einem jungen Manne sagen kann, der sich zur Prüfung meldete, das ist ein wirklich Gebildeter — weitaus die größte Anzahl der sich Meldenden sind Spreu — Ignoranten! —

Die Prüfungsergebnisse halten damit auch so ziemlich gleichen Schritt, man rechnet, daß in Norddeutschland etwa 5—7% der Examinanden bestehen; in Süddeutschland ist der Prozentsatz ein etwas höherer; denn die Anforderungen sind hier geringer gestellt.

Und trotz aller traurigen Erfahrungen wird der Andrang zur Prüfung von Jahr zu Jahr ein stärkerer, weil die Erfüllung der dreijährigen Militärpflicht von den Gebildeten in Deutschland als ein Unglück angesehen wird.

Inwiefern könnte man aber wohl reformiren? —

Betrachten wir einmal einige Abschnitte aus dem russischen Militärgezet. Das russische Gezet ist das praktischste, das sich in monarchischen Staaten finden läßt, es kennt nicht die obligatorische, dreijährige Dienstzeit, wohl aber eine solche, die dem Bildungsgange des Mannes entsprechend ist. — So haben gänzlich Ungebildete — freilich in Rußland noch immer 90%, zirka aller Eingestellten — 6 Jahre unter der Fahne zu verbleiben, um sich neben den militärischen Dienstkenntnissen auch eine gewisse Schulbildung anzueignen. Alle, die eine Volksschule absolvirten, sind nur zu vierjährigem aktiven Dienste, die, die eine Bürgerschule (Sekundarschule) mit Erfolg besucht haben, zu zweijährigem Waffendienst verpflichtet. — Abiturienten (Jünglinge im Besitze der Maturität einer höheren Lehranstalt) dienen ein Jahr und wer das Staatsexamen an einer Universität oder technischen Hochschule abgelegt hat, dem wird die Dienstzeit auf 1/2 Jahr reduziert. — Ob das Letztere für den

Dienst der Spezialwaffen und der Artillerie theilweise passend ist, lasse ich dahingestellt — ich weise nur auf das allgemeine Wehrgezet hin.

Dieses System der militärischen Dienstleistung in Deutschland eingeführt, würde mit Erfolg der Halbbildung entgegenwirken; denn es gibt die Garantie, daß nicht Unfähige, die nur und weiter nichts als die allgemeinen Regeln des (Kommiß-) Dienstes gelernt haben und nebenbei einen ziemlichen Geldbeutel besitzen, aus dem Einjährig-Freiwilligen-Stande in denjenigen der Reserveoffiziere übertreten. — Ich hörte einst einen alten deutschen Offizier sagen, als im Offizierskreise die Einjährig-Freiwilligen-Frage berührt wurde: „Der Einjährig-Freiwillige sollte der Stolz der Nation sein und ist im Großen und Ganzen das Gegentheil, er dünkt sich weit über seine dreijährigen Kameraden erhaben und leistet doch unendlich viel weniger als diese. Ein Regiment mit starkem Zusatz von Einjährig-Freiwilligen zu kommandiren, ist eine Hölle für jeden Oberst und dem geistigen Stückweise Zerreißen gleichzuachten!“ — Der alte Herr hatte den Nagel auf den Kopf getroffen.

F r a n k r e i c h ist mit Reformen der Frage beschäftigt. Als es nach dem letzten Kriege die allgemeine Dienstpflicht einführte, schuf es auch das Institut der Einjährig-Freiwilligen, um sich gar bald zu überzeugen, welchen Fehler es dabei begangen hatte. Abgesehen davon, daß diese Art Dienstleistung für eine Republik als undemokratisch nicht passend, erschienen natürlich gar bald alle die Fehler, die uns schon von Deutschland her bekannt sind.

G a m b e t t a, der große, allzufrüh verstorbene Staatsmann, wies zuerst energisch auf diese Mängel hin und forderte die allgemeine Einführung der dreijährigen Dienstzeit mit gewisser Modifikation für die Universitäts- u. Studenten. Sein Kriegsminister C a m p e n o n unterstüzte ihn darin — jetzt darf man sagen, daß die Aufhebung des Privilegiums durch die Kammer nur noch eine Frage der Zeit ist. — Auch in Deutschland werden nach und nach Stimmen dagegen laut, — freilich fordern sie vorerst nur eine Beschränkung durch Einführung schärferer Examenbestimmungen. — Aber keines der beiden Länder vermag sich zu dem Radikalmittel gegen alle derartigen Halbheiten aufzuschwingen; ich meine zum M i l i t ä r s y s t e m.

R. Günther.

Militärische Briefe. II. Ueber Infanterie. Von Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Berlin, 1884. C. C. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 3. 35.

(Schluß.)

Der zwölfte Brief handelt vom Angriff über die freie Ebene; der dreizehnte Brief vom sprunghaftem Vorgehen, der Feuerordnung und dem Munitionsersatz. In diesen Briefen sind viele werthvolle Lehren enthalten. Die